



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2019

11. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Zusatz-  
versorgungskasse des Kommunalen Versorgungs-  
verbands Sachsen vom 21. Mai 2019 ..... A 486

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-  
Zweckverbandes Zwickau/Werdau zur Auslegung  
des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung für  
das Haushaltsjahr 2019 vom 27. Juni 2019 ..... A 487

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthen-  
aue über die Haushaltssatzung 2019 vom 27. Juni  
2019 ..... A 488

Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen  
Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RA-  
VON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet  
sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungs-  
anlagen (Benutzungssatzung) vom 4. Juli 2019 ..... A 489

### Stellenausschreibungen

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 21. Mai 2019

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 21. Mai 2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), die zuletzt durch Satzung vom

21. November 2017 (SächsABl./AAz. 2018 S. A 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 6 Sparkassenbeirat“ durch die Angabe „§ 6 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird aufgehoben
  - b) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 21. Mai 2019

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen  
Müller  
Direktor

Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommun-

alen Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung  
des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau  
zur Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Vom 27. Juni 2019**

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau liegt gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der Zeit

**vom 15. Juli 2019 bis 1. August 2019**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 08066 Zwickau, Erlmühlenstraße 15, Werkstattgebäude, 1. Stock, Zim-

mer 141, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit für die Dauer von 14 Arbeitstagen Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Zwickau, 27. Juni 2019

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau  
Ludwig  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die Haushaltssatzung 2019

**Vom 27. Juni 2019**

Nachstehend wird die auf der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 12. April 2019 beschlossene und von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 4. Juni 2019 genehmigte Haushaltssatzung 2019 (einschließlich Haushaltsplan) bekannt gegeben.

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Parthenaue für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird:

#### Im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	884.161,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	818.598,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentl. Ergebnis) auf	65.563,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	65.563,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Gemäß §72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	65.563,00 EUR

#### Im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	965.736,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	904.273,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.463,00 EUR

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.105,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.105,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamterträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.463,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	61.463,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

350.000,00 EUR

#### § 5

Der Ertrag aus Umlage des Zweckverbandes Parthenaue für Regional-Entwicklung wird festgesetzt auf	145.000,00 EUR
davon investive Umlage	5.026,25 EUR
Der Ertrag aus allg. Umlage Gewässer II. Ordnung (Kommunaler Eigenanteil) wird festgesetzt auf	115.018,50 EUR
davon investiver Betrag	14.097,25 EUR
Der Ertrag aus Sonderumlage für Gerichts- und Anwaltskosten in der Gewässerunterhaltung wird festgesetzt auf	60.000,00 EUR
Der Abgabesatz der Gewässerunterhaltung wird festgesetzt für:	
– Anlieger/Hinterlieger auf	1,62 EUR/m
– Einleiter auf	0,041 EUR/m <sup>3</sup>

Der Haushalt tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Leipzig, den 27. Juni 2019

Dr. Lantzsch  
Verbandsvorsitzende  
Zweckverband Parthenaue

# Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz- Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung)

**Vom 4. Juli 2019**

Aufgrund § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 2 und 5 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 4. Juli 2019 folgende

Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1  
Änderungen

Anlage 3 der Benutzungssatzung erhält folgende neue Fassung:

## **ANLAGE 3 der Satzung des RAVON**

**über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen**

### **Katalog der Abfälle, welche der RAVON zur Beseitigung auf der Deponie Kunnersdorf gemäß § 2 Abs.1 annimmt:**

<b>Abfall- schlüssel- nummer</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühren- klasse</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	1/2
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1/2
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	1/2
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	2
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1/2
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	1/2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1/2
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthält	2
02 04 01	Rübenerde	1/2
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2
07 01 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1/2
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	2

<b>Abfall- schlüssel- nummer</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühren- klasse</b>
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	2
10 01 05	Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 08 fallen	2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	1/2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	1/2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2
10 02 10	Walzzunder	2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	2
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthält.	2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2

<b>Abfall- schlüssel- nummer</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühren- klasse</b>
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2
10 08 04	Teilchen und Staub	2
10 08 09	andere Schlacken	1/2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2
10 09 03	Ofenschlacke	1/2
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	1/2
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	1/2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Abfälle enthalten	2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2
10 10 03	Ofenschlacke	1/2
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	1/2
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	1/2
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2
10 11 03	Glasfaserabfälle	4
10 11 05	Teilchen und Staub	2
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	1/2
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	1/2
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	1/2
10 12 03	Teilchen und Staub	2
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
10 12 06	verworfenen Formen	1/2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	1/2
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	1/2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	1/2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2
11 01 08*	Phosphatierschlämme	2
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	1/2
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	2
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
15 01 07	Verpackungen aus Glas	1/2
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	2
16 01 20	Glas	1/2
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	3/4
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	2
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1/2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	1/2
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	1/2
17 01 01	Beton	1/2
17 01 02	Ziegel	1/2
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	1/2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	2



Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1/2
17 02 02	Glas	1/2
17 02 04*	Glas, Kunststoff (kein Holz), die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 03 01*	kohleerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2
17 04 09*	Metallteile, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1/2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	1/2
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	1/2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	4
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	4
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	4
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	3
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	2
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 09 04	Gemischte bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1/2
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	2
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1/2
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	1/2
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2
19 04 01	verglaste Abfälle	1/2
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1/2
19 08 02	Sandfangrückstände	1/2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2
19 12 05	Glas	1/2
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	1/2
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1/2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	1/2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2
20 01 02	Glas	1/2
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2
20 02 02	Boden und Steine	1/2
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2
20 03 03	Straßenkehrsicht	1/2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1/2

Die Zuordnung zu den in der Gebührensatzung des RAVON bestehenden Gebührenklassen erfolgt auf Basis Gefährlichkeit des Abfalls, dem Einbauaufwand und der Deponievolumenanspruchnahme auf der Deponie. Die Zuordnung erfolgt als Einzelfallentscheidung des RAVON nach Vorlage der Erklärung des Abfallerzeugers zur Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Kunnersdorf.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Schöpstal, den 4. Juli 2019

Michael Harig  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Stellenausschreibungen

Im **Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden** ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Abteilungsleiter/-in Straßeninspektion  
(Beschäftigte beziehungsweise Beschäftigter  
EntgGr. 14 TVöD, mit der Option der Gewährung einer  
außertariflichen Zulage oder Beamtin beziehungsweise  
Beamter BesGr. A 14)  
[Chiffre-Nr.: 66190603]**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

### Wesentliche Inhalte

- fachliche und personelle Leitung, Kontrolle und Koordination der Abteilung Straßeninspektion, Sicherung hoheitlicher Aufgaben als untere Straßenbaubehörde, Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht
- Mitwirkung bei der Festlegung der Entscheidungsbeugnisse, Organisationsuntersuchungen und Organisationsentwicklungen anregen
- Planung und Bewirtschaftung der konsumtiven und investiven Haushaltsmittel der Abteilung sowie deren haushaltgerechte Verwendung nach Wirtschaftlichkeit
- Vertretung der Abteilung innerhalb der Landeshauptstadt Dresden, städtische Gesellschaften sowie kommunalpolitischen Gremien und anderen, aktive Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung von Straßenunterhaltungs- und Winterdienststrategien, Havarie- und Katastrophenmanagement in Fällen, die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben
- Vertragsmanagement, Marktpreisanalysen für Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsleistungen

### Erforderliche Ausbildung

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (zum Beispiel Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni), Fachrichtung Verkehrsbauwesen/Straßenbau, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Bau oder vergleichbare Fachrichtung im Bauwesen oder
- Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst

### Sonstige Anforderungen

- Fahrerlaubnis Klasse B

### Erwartungen

- mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Straßen- und Tiefbau
- Führungserfahrung von mindestens drei Jahren, vorteilhaft im kommunalen Bereich
- gründliche Fachkenntnis im Verkehrs-, Bau- und Vertragsrecht sowie der dazugehörigen technischen Normen
- Kenntnis im Verwaltungsrecht im Bereich Bau, bevorzugt Straßenbau
- Einsatzbereitschaft, Führungskompetenz, selbstständigen und zielführenden Arbeitsstil, Kommunikationsfähigkeit, Loyalität
- Durchsetzungsstärke, Entscheidungsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **40** Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. August 2019**

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Unterlagen über unser Online-Bewerberportal. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.dresden.de/stellenangebote](http://www.dresden.de/stellenangebote).

